



Stellungnahme des Bundesverbandes der Autonomen Frauennotrufe Österreichs zu SEXUELLER GEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

Die Autonomen Frauennotrufe Österreichs sind Fachstellen zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen ab 14 Jahren. Sie sind überparteiliche und überkonfessionelle Beratungseinrichtungen mit Vereinsstruktur. Ihre Tätigkeit wird mit Geldern der öffentlichen Hand aus Bund, Land und Stadt sowie privaten SpenderInnen finanziert.

Die Arbeit der Frauennotrufe basiert auf den feministischen Grundsätzen Selbstbestimmung, Selbstermächtigung und Freiwilligkeit. Alle Informationen in der Beratung, Prävention und Bildungsarbeit werden vertraulich behandelt.

Persönliche Erfahrung, Theorie und Politik sind untrennbar verbunden. Die ganzheitliche Sicht auf das Thema sexuelle Gewalt spiegelt sich daher auch in den drei Arbeitsschwerpunkten des Notrufkonzeptes wider:

1. professionelle Unterstützung von betroffenen Frauen und Mädchen und ihrem sozialen Umfeld bei der Bearbeitung und Bewältigung sexueller Gewalt;
2. Prävention sexueller Gewalt und
3. Öffentlichkeitsarbeit- und Aufklärung.

Die Autonomen Frauennotrufe Österreichs sind die einzigen spezialisierten bundesländerübergreifenden Opferschutzeinrichtungen, die unabhängig davon, wann und in welcher Form sexuelle Gewalt stattgefunden hat, Beratung, Betreuung und Begleitung anbieten.

Im Zentrum der Arbeit mit Frauen und Mädchen steht das Suchen, Aktivieren und/oder Entdecken von Stärken, Fähigkeiten und Ressourcen.

Das bedeutet, dass neben der Anerkennung leidvoller Erfahrungen der Fokus bewusst darauf gelenkt wird, was es bereits an Stabilität gibt oder gab, auf schon Erreichtes, das soziale Netz, positive (Frauen-) Vorbilder und/oder auf dem Erleben eigener Stärke. Damit werden erste Schritte gesetzt, die nicht von einem defizitären, sondern einem eigenmächtigen Frauenbild ausgehen.

Die Interventionen orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen und beruhen auf traumazentrierten, psychologischen, sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Ansätzen. Übergeordnetes Ziel der Beratungsarbeit ist das Wiedererlangen innerer, sprich psychischer Sicherheit sowie die langfristige Stabilisierung der äußeren Lebenssituation.

Neben der Beratungstätigkeit werden laufend vielfältige Angebote in der Präventions- und Bildungsarbeit entwickelt, kontinuierlich konkrete Forderungen nach einer Verbesserung der Rechtslage für Betroffene gestellt, Vernetzungen mit anderen Organisationen und Institutionen realisiert und nach Maßgabe der Mittel und Ressourcen der jeweiligen Einrichtungen Aufklärungsarbeit geleistet.

Der Bundesverband der Autonomen Frauennotrufe Österreichs (kurz: BAFÖ) hat die Funktion einer Informations- und Schnittstelle für ProfessionalistInnen, politische EntscheidungsträgerInnen und die Öffentlichkeit. Er ist somit ein wichtiges Instrument zur Erreichung der gesellschaftspolitischen Ziele.

Zu diesen Zielen gehören

- die kompromisslose Verurteilung sexueller Gewalt als Menschenrechtsverletzung;
- die Anerkennung der legitimen Ansprüche von betroffenen Frauen auf Unterstützung bei Bewältigung, Verarbeitung und Wiedergutmachung;
- die Förderung von Gewaltprävention und des Rechts auf (sexuelle) Selbstbestimmung von Frauen;
- die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen, im Sinn von realer gleichberechtigter Teilhabe an Macht (Gestaltungs- und Definitionsmacht) und Ressourcen sowie
- die Etablierung von Frauennotrufen in allen bisher nicht mit Fachstellen zu sexueller Gewalt versorgten Bundesländern.

Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es folgender Mittel:

- der Bewusstmachung der Zusammenhänge zwischen Sexismen, sexueller Gewalt und der psychischen, physischen und sozialen Gesundheit von Frauen;
- der Benennung von Faktoren, die sexuelle Gewalt fördern sowie
- der Umsetzung konkreter Handlungsschritte zur Bekämpfung sexueller Gewalt.

In den letzten Jahren konnten erhebliche Erfolge im Bereich des Opferschutzes erzielt werden. Beispielhaft dafür sind der Ausbau von Frauenhäusern und Gewaltschutzzentren sowie die politische Auseinandersetzung zu häuslicher Gewalt, die maßgeblich zu einer verstärkten Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zu Verbesserungen in der Gesetzgebung beigetragen haben.

Gleichzeitig können wir jedoch beobachten, dass sexuelle Gewalt zunehmend weniger in der fachlichen, politischen und öffentlichen Diskussion Beachtung findet:

- Medien vermitteln weitgehend ein vielen wissenschaftlichen Theorien und unseren Beratungserfahrungen widersprechendes Bild sexueller Gewalt. Ein zentraler Aspekt dabei ist eine, nach wie vor sehr verbreitete, Täter - Opfer - Umkehrung in der Berichterstattung. Betroffenen Frauen wird meist eine Mitschuld an der sexualisierten Gewalttat zugeschrieben und Täter werden somit aus ihrer Verantwortung genommen.
- Die gesellschaftspolitische Dimension von sexueller Gewalt wird kaum mehr kritisch in die öffentliche Auseinandersetzung mit einbezogen. Einher geht eine wieder zunehmende Individualisierung des Problems, der Umgang mit der Gewalterfahrung wird somit als persönliche Verantwortung an die Betroffenen delegiert.
- Sexuelle Gewalt generell und besonders durch den (Ehe-) Partner wird nur selten offengelegt und kaum angezeigt. Das widerspricht der Selbstbestimmung der Frau.
- Sexueller Gewalt als eigenständige Form von Gewalt wird in der fachlichen Auseinandersetzung im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ nicht genügend Beachtung geschenkt.

Erfahrungen aus der Praxis weisen auf alarmierende Defizite im Bewusstsein der Gesellschaft zu Ursachen, Zusammenhängen und Folgeerscheinungen sexueller Gewalt hin. Diese sind nicht zuletzt dadurch gekennzeichnet, dass nach wie vor problematische rollenstereotype Konzepte von Männlichkeit und Weiblichkeit, sexistische Strukturen und Phänomene und strukturelle Gewalt gegen Frauen nicht als zentrale Risikofaktoren anerkannt werden.

Derzeit steht die Vergewaltigung von Frauen aufgrund medialer Berichterstattung über Einzelfälle erneut im Zentrum öffentlichen Interesses. Die soziokulturellen und gesellschaftlichen Einflüsse/Bedingungen, die sexuelle Gewalt erst ermöglichen, werden leider nach wie vor marginalisiert.

Sexuelle Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie umfasst sowohl körperliche Angriffe als auch verbale und visuell vermittelte Äußerungen. In diesem Sinne reichen die Formen sexueller Gewalt von anzüglichen Blicken, herabwürdigenden Bemerkungen und Gesten, sexueller Belästigung bis hin zu Vergewaltigung. Sexuelle Gewalt ist jedes sexualisierte oder sexistische Verhalten, das einer Frau/einem Mädchen gegen ihren Willen und ohne ihre Zustimmung aufgezwungen wird und das ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt.

Aufgrund der gravierenden gesundheitlichen und sozialen Folgen stellt sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein bedeutendes gesellschaftliches Problem dar. Psychische und physische Folgeerscheinungen haben Auswirkungen auf die Gesundheit, auf familiäre und soziale Beziehungsstrukturen, die Erwerbssituation, den biographischen Verlauf von Frauenleben. Sie wirken sich, je nach Schwere der Gewalt, auf die Folgegenerationen aus. Das heißt nicht zuletzt auch, dass gesellschaftliches und individuelles Versagen im Umgang mit Betroffenen gravierende wirtschaftlich-ökonomische Schäden verursacht.

Ein zentraler Aspekt sexueller Gewalt ist das hohe Ausmaß betroffener Frauen und Mädchen:

- **Jede 5. Frau** erlebt **sehr schwere sexuelle Gewalt**
- Nahezu **jede 3. Frau** (29,5%) wird **Opfer sexueller Gewalt**
 - davon wird **jede 4. Frau Opfer einer Vergewaltigung** und
 - **jede 3. Frau** berichtet von einer **versuchten Vergewaltigung**

Sexuelle Gewalt ist bei Frauen eng mit der Erfahrung sexueller Belästigung verknüpft

- **3 von 4 Frauen** (74,2%) **erleben sexuelle Belästigung**
- **Für 99,1%** der Betroffenen hat das Erleben sexueller Gewalt **negative psychische oder physische Folgen, bei 42,8%** sind die Folgen **langfristig**

Das Verhältnis von Dunkelziffer/Anzeigen/Verurteilungen ist leider immer noch alarmierend:

Bei **Vergewaltigung** beträgt die **Dunkelziffer 1:11** - 8,8% der Frauen, die eine Vergewaltigung erlebten, erstatteten Anzeige (vgl. Fußnote 1, S.112).

Bei **sexueller Gewalt** beträgt die **Dunkelziffer: 1:15** - 6,4% der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebten, erstatteten Anzeige (vgl. Fußnote 1, S.205).

Das Verhältnis Anzeigen – Verurteilungen¹ ergibt sich beispielhaft für 2012 wie folgt:

Bei **Vergewaltigung** kommen auf 883 Anzeigen 102 Verurteilungen, das sind 11,5%.

Bei **geschlechtl. Nötigung** kommen auf 332 Anzeigen 61 Verurteilungen, das sind 18,3%.

Bei **sexuellem Missbrauch einer wehrlosen/ psychisch beeinträchtigten Person** kommen auf 176 Anzeigen 24 Verurteilungen, das sind 13,6%.

Bei **sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen** entfallen auf 1.489 Anzeigen 100 Verurteilungen, das sind 6,7%.

Die Geschichte zeigt uns eindeutig, dass die Beschäftigung mit sexueller Gewalt und ihrer Folgen immer einer starken politischen Bewegung bedarf, die sich aktiv für Frauen- und Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit einsetzt und damit gesellschaftliche Änderungen unterstützt und voranträgt.

Um der Problematik sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen adäquat entgegen treten zu können, müssen Ressourcen und Strukturen zur Verfügung gestellt werden. Die Qualität der öffentlichen Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist dabei ein entscheidender Faktor.

FORDERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

ZU SEXUELLER GEWALT GEGEN FRAUEN / MÄDCHEN

ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

des Bundesverband der Autonomen Frauennotrufe Österreichs

1. Flächendeckende Versorgung mit Fachstellen zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Schutzmaßnahmen:

Damit sexuelle Gewalt wieder mehr in den Blickpunkt der Öffentlichkeit und den politischen Diskurs gerückt werden kann, ist neben einem starken politischen Willen auch eine ausreichende finanzielle Absicherung der bestehenden Frauennotrufeinrichtungen erforderlich. Eine bundesweit flächendeckende Versorgung an Facheinrichtungen mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt sowie die Unterstützung und Förderung des Bundesverbandes der Autonomen Frauennotrufe Österreichs (BAFÖ), der sich kontinuierlich, umfassend und kompetent mit sexueller Gewalt auseinandersetzt, sind unabdingbare Voraussetzungen, um langfristig wirksame Interventionen gegen sexueller Gewalt setzen zu können.

¹ Haller, Birgitt (2012): Vergewaltigung: Zur Situation in Österreich. in: Stadt Wien-MA 57 (Hg.); BM für Justiz: Sicherheitsbericht 2012. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz; Bericht des BM f. Inneres über die innere Sicherheit in Österreich. Kriminalität 2012; BM für Inneres: Sicherheitsberichte 2012 (Kriminalität); BM für Inneres: Kriminalitätsberichte 2006-2012 (Statistik und Analyse).

Der BAFÖ fordert daher:

- a) die **Sicherstellung und ausreichende Finanzierung** der österreichischen Frauennotrufe als **Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt**;
- b) die **Ausstattung aller Bundesländer** mit einer **Fachberatungsstelle zu sexueller Gewalt** (es fehlen derzeit Niederösterreich, Kärnten, Vorarlberg und Burgenland);
- c) eine **Basisfinanzierung für den Bundesverband** der Autonomen Frauennotrufe Österreichs;
- d) **Abbau von bürokratischen Hürden** für Betroffene sexueller Gewalt **beim Zugang zu Psychotherapie** (Verbrechensopfergesetz);
- e) die kriminologische und qualitative **Sozialforschung im Bereich sexueller Gewalt** voran zu treiben.

2. Präventionsmaßnahmen:

- a) Förderung und Subvention von **Präventionsprojekten für Mädchen** im Bereich der sexuellen Gewalt an Schulen;
- b) Implementierung eines Schwerpunktes zu **sexueller Gewalt in den Lehrplänen** von ProfessionistInnen im pädagogischen und psychosozialen sowie im Gesundheitsbereich;
- c) **Schulungen von Justiz** (RichterInnen, StaatsanwältInnen,...) und der **Exekutive** zu sexueller Gewalt;
- d) Förderung von **Aufklärung** und (gesellschaftspolitischer) **Bewusstseinsarbeit** über Vergewaltigungsmythen, Geschlechtsstereotypen und den Zusammenhang mit sexueller Gewalt.

3. Gesetzesmaßnahmen:

- a) **Schaffung eines neuen Deliktes**, dass sämtliche Tathandlungen des Art. 36 (lit. a-c) des Istanbul- Übk erfasst – Stichwort „**mangelnde Zustimmung**“; „**ein Nein ist genug**“. Vorschlag: § 203 StGB-neu „**Sexueller Übergriff**“.
- b) **Neudefinition der „geschlechtlichen Handlung“**: z.B. sollten das Gesäß (Grapschen) und der Mund (erzwungener Zungenkuss) zur sexuellen Sphäre gezählt werden.
- c) § 52 StPO: **Ausnahme** für Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahmen bei **Verfahren wegen sexueller Gewalt**: Diese KEV-Aufnahmen (DVD) dürfen dem Beschuldigten bzw. seinem Vertreter nicht ausgefolgt werden.